

Merkblatt entsandte Arbeitnehmende und selbständig erwerbstätige Dienstleistungserbringende EU-8 (EG/EFTA)

Für Gesuchstellende mit Staatsangehörigkeit von EU-8-Staaten oder Angehörige von anderen Staaten, sofern die Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 erfüllt sind:

Osterweiterung Bilaterale II

EG-8: Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn

1. Personen, die zur Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisen

Dieses Merkblatt gilt für Angehörige eines EU-8 Staates, die als selbständig erwerbende Dienstleistungserbringende (z.B. Unternehmensberater/in, Informatiker/in, etc.) in der Schweiz tätig sind, sowie für Arbeitnehmende - unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit -, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem EU-8 -Mitgliedstaat zur Erbringung von Dienstleistungen (Ausführung von Aufträgen oder Werkverträgen) in die Schweiz entsandt werden.

Entsandte Arbeitnehmende, die nicht Angehörige eines EG/EFTA-Mitgliedstaates sind, müssen vor der Entsendung in die Schweiz nachweisbar seit mindestens 12 Monaten auf dem regulären Arbeitsmarkt in einem Mitgliedstaat der EG oder EFTA zugelassen sein.

2. Meldepflicht oder Bewilligungspflicht

2.1 Tätigkeiten im Bereich des Gastgewerbes in Betrieben und Haushalten sowie Reisengewerbe sind bereits ab dem ersten Tag meldepflichtig.

2.2 Tätigkeiten in allen anderen Bereichen (ausgenommen Ausnahmen gemäss 2.1 und 2.4) sind bewilligungs- und meldefrei, sofern diese die Dauer von acht Arbeitstagen innerhalb eines Kalenderjahres nicht übersteigen.

2.3 Generell meldepflichtig sind Einsätze von entsandten Arbeitnehmenden und selbständigen Dienstleistungserbringenden, wenn diese die Dauer von 9 bis maximal 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr nicht übersteigen.

2.4 Eine generelle Bewilligungspflicht ab dem ersten Arbeitstag besteht bei Tätigkeiten im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes, des Gartenbau, des Reinigungsgewerbes in der Industrie, sowie des Überwachungs- und Sicherheitsdienstes.

Eine generelle Bewilligungspflicht besteht, sofern sich die entsandten Arbeitnehmenden und selbständigen Dienstleistungserbringenden während mehr als 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr in der Schweiz aufhalten. Bei Personen aus den EG-8 Staaten erfolgt die arbeitsmarktliche Prüfung (Inländervorrang, Lohn- und Arbeitsbedingungen, Qualifikation nach Art. 23 AuG).

3. Notwendige Unterlagen/Dokumente zur Erbringung der Meldepflicht

Bezüglich Meldepflicht (Erwerbstätigkeit < 90 Tage) benutzen Sie die Internetseite http://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/schweiz_eu/meldeverfahren_fuer.html. Sollte kein Internetzugang zur Verfügung stehen, können die Formulare bei der Migration des Einsatzkantons angefordert werden.

4. Folgende Unterlagen/Dokumente sind im Falle einer Bewilligungspflicht dem Gesuchsformular A1 beizulegen:

Gesuch für Arbeitnehmende, die von einem Arbeitgeber mit Sitz in einem EG/EFTA-Mitgliedstaat für die Dauer von mehr als 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr in die Schweiz entsandt werden

- 2 Passfotos oder der Original Ausländerausweis
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Zusatzformular Entsendebestätigung (Angaben über Ort, Art und Dauer des Einsatzes in der Schweiz)
- Kopie des Miet- oder Kaufvertrags der Wohnung in Obwalden
- Kopie Eheschein oder Familienbüchlein (wenn verheiratet)

Zusätzlich bei Personen, die nicht Angehörige eines EG/EFTA-Mitgliedstaates sind:

- Wohnsitzbescheinigung mit Datumsangaben (ausgestellt durch das Einwohneramt im Ausland)
- Anstellungsbestätigung des Arbeitgebers

Gesuch für selbständige Dienstleistungserbringende von mehr als 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr

- 2 Passfotos oder der Original Ausländerausweis
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Zusatzformular Entsendebestätigung (Angaben über Ort, Art und Dauer der Dienstleistungserbringung)
- Kopie des Miet- oder Kaufvertrags der Wohnung in Obwalden
- Kopie Eheschein oder Familienbüchlein (wenn verheiratet)

5. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Gesuche sind bei der Migrationsbehörde des Einsatzkantons einzureichen.